

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

¹Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.
- (3) ¹Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. ³Die Abbuchung erfolgt monatlich.
- (4) ¹Über die Teilnahme am Mittagessen kann täglich neu entschieden werden. ²Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig und monatlich rückwirkend nach Aufwand, ebenfalls durch Abbuchung, erhoben. ³Im Krankheitsfall kann bis 09.00 Uhr eine Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen erfolgen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag. ²Gleichzeitig wird für diese Kinder eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgegeben. ³Sofern nach Anmeldung eine reine Nachmittagsgruppe zustande kommt, kann diese Kernzeit auch von 13.00 bis 17.00 Uhr festgelegt werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) ¹Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

ab 01.09.2026		
Buchungszeit	Kindergartenkinder	Krippenkinder
<= 2 Std.		188,05 €
> 2-3 Std.		211,55 €
> 3-4 Std.	154,50 €	235,06 €
> 4-5 Std.	169,95 €	258,56 €
> 5-6 Std.	185,40 €	282,07 €
> 6-7 Std.	200,85 €	305,57 €
> 7-8 Std.	216,30 €	329,08 €
> 8-9 Std.	231,75 €	352,58 €
> 9-10 Std.	247,20 €	376,09 €
> 10-11 Std.	262,65 €	399,60 €
> 11-12 Std.	278,10 €	423,10 €
> 12 Std.	293,55 €	

- (2) ¹Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zusätzlich zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

- ¹Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr ein Abschlag von 10 % gewährt. ²Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben.

§ 6 a

¹Künftige staatliche Zuschüsse, die für Kindergartenkinder in der gesamten Kindergartenzeit (von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung), an die Kommunen geleistet werden, reduzieren den individuell zu leistenden Elternbeitrag entsprechend. ²Ist der individuelle Elternbeitrag geringer als der staatliche Zuschuss, verbleibt die Differenz bei der Kommune.

§ 7

Umbuchungsgebühr

¹Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 €, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) ¹Die Kindergartengebührensatzung vom 22. August 1994 tritt zum 31. August 2006 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 25. November 2005

gez.

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

(Geändert am 30.06.2010: §§ 3, 5 und 7, In-Kraft-Treten am 01.09.2010;
geändert am 01.08.2012: Neu § 6a, In-Kraft-Treten am 01.09.2012;
geändert am 23.10.2013: § 5 In Kraft-Treten am 01.09.2014;
geändert am 24.10.2014: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2015
geändert am 28.01.2016: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2016
geändert am 15.12.2016; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2017
geändert am 21.11.2017: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2018
geändert am 13.12.2018; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2019
geändert am 24.10.2019; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2020
geändert am 26.02.2021, § 5, 6 a, In-Kraft-Treten am 01.09.2021
geändert am 17.12.2021, § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2022
geändert am 24.11.2022; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2023
geändert am 26.10.2023; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2024
geändert am 29.11.2024; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2025
geändert am 31.07.2025; § 5, In-Kraft-Treten am 01.01.2026
geändert am 27.11.2025; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2026)